

Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)
Fachbereich Ausbildung



Änderungen:

VDST-DTSA Ordnung

VDST-Prüferordnung

VDST-SK Ordnung

VDST-KTSA-Ordnung

VDST-Sicherheitsstandards

Sonstige

Herausgabe:

Fachbereich Ausbildung

Gültig ab: 01.01.2025

VDST e.V. • Berliner Str. 312 • 63067 Offenbach
Telefon: 069 – 98 19 02 5 • Telefax: 069 – 98 19 02 99

Änderungen VDST-DTSA Ordnung

Ergänzung:

Hinweis auf die redaktionelle Verantwortlichkeit der Kapitel der einzelnen Fachbereiche

Kap. 14 bis 21

Die Apnoebrevets DTSA Apnoe Streckentauchen werden in DTSA Apnoe Pool sowie DTSA Apnoe Tieftauchen in DTSA Apnoe Freigewässer umbenannt.

Kap. 14.2 DTSA Apnoe Pool*; Voraussetzungen

Ergänzung:

Eine Teilnahme an einem AK Apnoe 1 wird vor den Abnahmen empfohlen!

Kap. 15.2 DTSA Apnoe Freigewässer*; Voraussetzungen

Ergänzung:

Eine Teilnahme an einem AK Apnoe 2 wird vor den Abnahmen empfohlen!

Kap. 15.5; Praktischer Teil

Alt:

0.2 10 Meter Streckentauchen in ca. 5 Meter Wassertiefe

Neu:

0.2 20 Meter Streckentauchen in ca. 5 Meter Wassertiefe in kompletter Apnoeausrüstung

Ergänzung (analog in 17.5 und 19.5:

Ausführungsregeln:

Die Übung 0.2 muss mit mindestens 3 Teilnehmern durchgeführt werden, um eine optimale Sicherung zu gewährleisten (einer taucht, zwei sichern). Bei schlechten Sichtverhältnissen ist die Wassertiefe so anzupassen, dass die Führungsleine von der Wasseroberfläche erkennbar ist.

Kap. 17.5; Praktischer Teil

Alt:

0.2 20 Meter Streckentauchen in ca. 5 Meter Wassertiefe

Neu:

0.2 40 Meter Streckentauchen in ca. 5 Meter Wassertiefe in kompletter Apnoeausrüstung

Kap. 19.5; Praktischer Teil

Alt:

0.2 25 Meter Streckentauchen in ca. 5 Meter Wassertiefe

Neu:

0.2 60 Meter Streckentauchen in ca. 5 Meter Wassertiefe in kompletter Apnoeausrüstung

Kap. 21.5; Praktischer Teil

Neu:

0.10 75 Meter Streckentauchen in ca. 5 Meter Tiefe in kompletter Apnoeausrüstung

Ergänzung:

Streckentauchen:

- Die Sicherung sollte mit mindestens 3 weiteren Teilnehmern durchgeführt werden, um eine optimale Sicherung zu gewährleisten (einer taucht, drei sichern).
- Bei schlechten Sichtverhältnissen ist die Wassertiefe so anzupassen, dass die Führungsleine von der Wasseroberfläche erkennbar ist.
- Die Tarierung muss so gewählt werden, dass der Übende in der gewählten Tauchtiefe (entsprechend der Sichtverhältnisse) sich im statischen Gleichgewicht befindet.

Kap. 26.2; Voraussetzungen

Alt:

- DTSA*** und
- DTSA TEC Basic (mit Doppelgerät) oder
- DTSA TEC Basic (mit Monogerät) und Upgrade DTSA TEC Basic mit Doppelgerät oder
- DTSA TEC Basic und Nitrox** (mit Doppelgerät)

Neu:

- DTSA*** und
- DTSA TEC Basic und Nitrox** (mit Doppelgerät)
- DTSA TEC Basic und Nitrox** (mit Monogerät) und Upgrade DTSA TEC Basic mit Doppelgerät

Kap. 28.1 DTSA Gasmischer*; Kursziel

Alt:

Der Bewerber soll nach Abschluss des Kurses die Anforderungen einer „befähigten Person“ (Sachkundiger) gem. BetrSichV erfüllen. Dabei soll er verschiedenen Mischmethoden und den sicheren Umgang mit Sauerstoff kennen und die im Tauchsport gewünschten Nitrox Gemische herstellen können. Zusätzlich soll er die Verschiedenen Methoden zur Analyse der Gasgemische und deren Dokumentation kennen.

Tauchlehrer können durch die Teilnahme an diesem Kurs die entsprechende Ausbildungsqualifikation erlangen.

Neu:

Der Bewerber soll in Theorie und Praxis mit dem sicheren Umgang von Gasen vertraut gemacht werden und Gasgemische unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften herstellen können. Dabei soll er verschiedenen Mischmethoden und den sicheren Umgang mit Sauerstoff kennen und die im Tauchsport gewünschten Nitrox

Gemische herstellen können. Zusätzlich soll er die Verschiedenen Methoden zur Analyse der Gasgemische und deren Dokumentation kennen.

Tauchlehrer können durch die Teilnahme an diesem Kurs die entsprechende Ausbildungsqualifikation (Abnahmeberechtigung) erlangen.

Kap. 28.4 DTSA Gasmischer*; Theoretischer Teil

Alt:

Lehrinhalte:

- Physik
- Gesetzliche Grundlagen
- Flaschenkennzeichnung
- Ausrüstung für Gas Blender
- Sicherheit beim Gasblending
- Füllmethoden

Praxis Prüfungsinhalte:

Beantwortung eines vom Ausbilder vorgelegten VDST Fragebogens zu den vermittelten Lehrinhalten. Dauer der schriftlichen Prüfung und die Bestimmungen über das Bestehen der theoretischen Prüfung sind auf dem Fragebogen angegeben.

Neu:

Lehrinhalte:

- Physik
- Gesetzliche Grundlagen
- Flaschenkennzeichnung
- Ausrüstung für Gas Blender
- Sicherheit beim Gasblending
- Füllmethoden
- Messen von Nitrox-Gemischen

Kap. 28.5 DTSA Gasmischer*; Notwendige Ausrüstung

Alt:

Praktischer Teil

- Herstellen von mindestens zwei unterschiedlichen Nitrox-Gemischen.
- Mischen eines vom Ausbilder vorgegebenen Nitrox-Gemisches in ein leeres DTG bis maximal 70 bar und anschließend Verändern des vorherigen Nitrox Gemisches und füllen bis zum Füll-Nenndruck

Neu:

Praktischer Teil

- Herstellen und Prüfen von mindestens zwei unterschiedlichen Nitrox-Gemischen.

28.6 DTSA Gasmischer*; Erfolgskontrolle

Alt:

Der Ausbilder stellt durch Auswertung der schriftlichen Prüfung und Anleitung und Überwachung der Übungen im Rahmen der Praxisausbildung fest, ob der Bewerber das jeweilige Kursziel erreicht hat. Der Ausbilder bespricht mit dem Bewerber regelmäßig während und abschließend zum Ende des Kurses den aktuellen Leistungsstand in Theorie und Praxis.

Neu:

Beantwortung eines vom Ausbilder vorgelegten Kurztests zum Gasblender * .

Der Ausbilder stellt durch Auswertung des Kurztests und Überwachung der Übungen im Rahmen der Praxisausbildung fest, ob der Bewerber das jeweilige Kursziel erreicht hat.
Der Ausbilder bespricht mit dem Bewerber regelmäßig während und abschließend zum Ende des Kurses den aktuellen Leistungsstand in Theorie und Praxis.

Kap. 28.7 DTSA Gasmischer*; Übergangsregelung

Alt:

Alle Gasmischer* Brevets die vor dem 01.01.2024 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit für das Herstellen von Nitrox- und Trimix-Mischungen. Bei der Nutzung von Boostern muss der Gasmischer** zusätzlich abgelegt werden.

Neu:

Alle GDL Gas Blender* / DTSA Gasmischer* Brevets die vor dem 01.01.2024 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit für das Herstellen von Nitrox- und Trimix-Mischungen. Bei der Nutzung von Boostern muss das Brevet GDL Gas Blender**/DTSA Gasmischer*** zusätzlich abgelegt werden.

Alle Abnahmeberechtigungen für den GDL Gas Blender* / DTSA Gasmischer* die vor dem 01.01.2024 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit für die Ausbildung von Nitrox- und Trimix-Mischungen, sind also ab dem 01.01.2024 zur Ausbildung der Brevets: GDL Gas Blender* / DTSA Gasmischer* und GDL Gas Blender** / DTSA Gasmischer** berechtigt.

Kap. 28.8 DTSA Gasmischer*, Beurkundung (analog Kap. 29.8)

Alt:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs ist ein offizieller Einkleber und eine CMAS Karte. Da der Gasmischer** auf dem Gasmischer* aufbaut, wird immer nur das höchste Brevet beurkundet.

Neu:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs ist ein offizieller Einkleber und die Online-Brevets (GDL und CMAS) in der VDST-APP. Eine zusätzliche CMAS-Karte kann kostenpflichtig bestellt werden. Da der Gasmischer** auf dem Gasmischer* aufbaut, wird immer nur das höchste Brevet beurkundet.

Kap. 29.1 DTSA Gasmischer**

Alt:

Der Bewerber soll nach Abschluss des Kurses die Anforderungen einer „befähigten Person“ (Sachkundiger) gem. BetrSichV erfüllen. Dabei soll er verschiedenen Mischmethoden und den sicheren Umgang mit Sauerstoff, Helium und Argon kennen und die von Tauchern gewünschten Nitrox bzw. Trimix Gemische herstellen können. Zusätzlich soll er die verschiedenen Methoden zur Analyse der Gasgemische und deren Dokumentation kennen. Im Fokus dieses Kurses steht insbesondere auch die Anwendung und Nutzung von sauerstoffkompatiblen Gas-Boostern.

Tauchlehrer können durch die Teilnahme an diesem Kurs die entsprechende Ausbildungsqualifikation erlangen.

Neu:

Der Bewerber soll in Theorie und Praxis mit dem sicheren Umgang von Gasen vertraut gemacht werden und Gasgemische unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften herstellen können. Dabei soll er verschiedenen Mischmethoden und den sicheren Umgang mit Sauerstoff, Helium und Argon kennen und die von Tauchern gewünschten Nitrox bzw. Trimix Gemische herstellen können. Zusätzlich soll er die verschiedenen Methoden zur Analyse der Gasgemische und deren Dokumentation kennen.

Tauchlehrer können durch die Teilnahme an diesem Kurs die entsprechende Ausbildungsqualifikation (Abnahmeberechtigung) erlangen.

Kap. 29.4 DTSA Gasmischer**; Theoretischer Teil

Alt:

Lerneinheiten: 4

Lehrinhalte:

- Physik
- Gesetzliche Grundlagen
- Flaschenkennzeichnung
- Ausrüstung für Gas Blender
- Sicherheit beim Gasblending
- Füllmethoden
- Praxis

Prüfungsinhalte:

Beantwortung eines vom Ausbilder vorgelegten VDST Fragebogens zu den vermittelten Lehrinhalten. Dauer der schriftlichen Prüfung und die Bestimmungen über das Bestehen der theoretischen Prüfung sind auf dem Fragebogen angegeben.

Neu:

Lerneinheiten: 1

Lehrinhalte:

- Besonderheiten beim Umgang mit Helium und Argon
- Physik
- Flaschenkennzeichnung
- Besondere Ausrüstung zur Trimix-Herstellung
- Sicherheit beim Gasblending
- Füll- und Messmethoden

Kap. 29.5 DTSA Gasmischer**; Notwendige Ausrüstung

Entfällt:

- o Sauerstoffkompatibler Gas-Booster, möglichst mit Sicherheitsventil für den End-Druck
- Sauerstoff kompatibler Booster. Dieser ist zwingend für die Durchführung des GDL Gas Blender** / DTSA Gasmischer** notwendig.

Kap. 29.6 DTSA Gasmischer**; Praktischer Teil

Entfällt:

- Sichere Anwendung von Boostern an praktischen Beispielen

Kap. 29.7 DTSA Gasmischer**; Erfolgskontrolle

Ergänzt:

Beantwortung eines vom Ausbilder vorgelegten Kurztests zum Gasblender **.

Kap. 29.8 DTSA Gasmischer**, Übergangsregelung

Ergänzt:

Alle GDL Gas Blender* / DTSA Gasmischer*- Brevets die vor dem 01.01.2024 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit für das Herstellen von Nitrox- und Trimix-Mischungen. Bei der Nutzung von Boostern muss das Brevet GDL Gas Blender***/DTSA Gasmischer*** zusätzlich abgelegt werden.

Alle Abnahmeberechtigungen für den GDL Gas Blender* / DTSA Gasmischer* die vor dem 01.01.2024 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit für die Ausbildung von Nitrox- und Trimix-Mischungen, sind also ab dem 01.01.2024 zur Ausbildung der Brevets: GDL Gas Blender* / DTSA Gasmischer* und GDL Gas Blender** / DTSA Gasmischer** berechtigt.

Kap. 29.9 DTSA Gasmischer**; Beurkundung

Alt:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs ist ein offizieller Einkleber für den Taucherpass.

Neu:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs ist ein offizieller Einkleber und eine CMAS Karte. Da der Gasmischer** auf dem Gasmischer* aufbaut, wird immer nur das höchste Brevet beurkundet.

Kap. 30 DTSA Gasmischer***

Neu:

30 GDL Gas Blender*** / DTSA Gasmischer***

30.1 Kursziel

Der Bewerber soll in Theorie und Praxis mit dem sicheren Umgang von Gasen vertraut gemacht werden und Gasgemische unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften herstellen können. Im Fokus dieses Kurses steht die Anwendung und Nutzung von sauerstoffkompatiblen Gas-Boostern.

Tauchlehrer können durch die Teilnahme an diesem Kurs die entsprechende Ausbildungsqualifikation (Abnahmeberechtigung) erlangen.

30.2 Voraussetzungen

Mindestalter:

18 Jahre

Sonstiges:

- GDL Basic Nitrox Diver / DTSA Nitrox* oder ein äquivalentes Brevet
- VDST Mitgliedschaft oder Nachweis eines äquivalenten Versicherungsschutzes
- GDL Gas Blender/DTSA Gasmischer * oder äquivalentes Brevet

30.3 Ausbilderqualifikation

Ausbilder:

VDST Nitrox Tauchlehrer */**/** und VDST Trimix Tauchlehrer */**/** mit der Zusatzqualifikation VDST Gasmischer***.

30.4 Theoretischer Teil

Lerneinheiten: 1

Lehrinhalte:

- Aufbau von sauerstoffkompatiblen Boostern
- Sicherheitsrelevante Besonderheiten beim Aufstellen und Betreiben von Boostern

30.5 Notwendige Ausrüstung

Zur Durchführung des Kurses ist folgende Ausrüstung erforderlich:

- Atemluftkompressor, der Luft mit ausreichenden Werten gem. DIN EN12021: 2014-07 liefert. (maximaler Ölgehalt von 0,1 mg pro m³ Öl). Die Eignung des verwendeten Kompressors ist vorab zu prüfen, da die Norm für Atemluftkompressoren einen Ölgehalt von bis zu 0,5mg pro m³ zulässt
- Sauerstoffkompatible Anschlussschläuche (Zu- und Abgang) mit Stahlummantelung und Innenseele aus Ringwell-Metall mit folgender Ausstattung:
 - o Nadelventil direkt an der Einlassseite
 - o Ringwell-Schläuche an Zu- und Abgang
 - o Sauerstoffkompatibler Gas-Booster, möglichst mit Sicherheitsventil für den End-Druck
 - o Anschluss für die Füllflasche mit Digitalmanometer und Entlüftungsventil
- Sauerstoff kompatibler Booster. Dieser ist zwingend für die Durchführung des GDL Gas Blender** / DTSA Gasmischer** notwendig.
- Vorratsflasche mit geeignetem Sauerstoff („Tauchsauerstoff“) (Beispiele: „Divox“ von Westfalen Gas oder „Sauerstoff Diving“ von Air Liquide), Achtung: Medizinischer Sauerstoff kann deutlich höheren Wassergehalt haben

30.6 Praktischer Teil

- Sichere Anwendung von Boostern an praktischen Beispielen

30.7 Erfolgskontrolle

Beantwortung eines vom Ausbilder vorgelegten Kurztests zum Gasblender ***.

Der Ausbilder stellt durch Auswertung der schriftlichen Prüfung und Anleitung und Überwachung der Übungen im Rahmen der Praxisausbildung fest, ob der Bewerber das jeweilige Kursziel erreicht hat.

Der Ausbilder bespricht mit dem Bewerber regelmäßig während und abschließend zum Ende des Kurses den aktuellen Leistungsstand in Theorie und Praxis.

30.8 Beurkundung

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs ist ein offizieller Einkleber und das Online-Brevet (GDL) in der VDST-APP. Da der Gasmischer*** auf dem Gasmischer* und dem Gasmischer** aufbaut, wird immer nur das höchste Brevet beurkundet.

Änderungen VDST-Prüferordnung

Kap. 3.2 / 3.10.2 Voraussetzungen:

Ergänzung:

Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschiilung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex.

Kap. 4 bis 32; Voraussetzungen

Entfällt:

- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)

Kap. 4, 5, 6, 14; Voraussetzungen

Alt:

Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)

Neu:

Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des VDST-Ehrenkodex

Kap. 4.5 und 5.5; Ausbildung und Prüfung

Ergänzung:

Alle Prüfungsteile sollten einschließlich Wiederholungen innerhalb von 24 Monaten abgelegt sein.

Kap. 4 bis 12; Verlängerungsvoraussetzungen

Alt:

Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)

Neu:

Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschiilung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex.

Kap. 4.7 VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen), Voraussetzungen (analog Kap. 5.7 und 6.7):

Ergänzung:

- Deutscher Schnorchelabzeichen Bronze bis Gold

Kap. 7.5.2 und 8.5.2

Ergänzung:

Die Tauchgänge werden **grundsätzlich** vom Boot aus durchgeführt.

Kap. 8.2 Voraussetzungen

Alt:

- Gültige VDST Tauchlehrer*-Lizenz mit aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Tauchlehrer*, dazu gehört:
 - o 230 Tauchgänge mit Abschluss der TL** Praxisprüfung, davon mindestens 30 Tauchgänge in den dem Anmeldetermin vorangegangenen 12 Monaten, davon mindestens 6 Tauchgänge auf 30 bis 40 Meter im Süßwasser oder 38 bis 40 Meter im Salzwasser
 - o Von einem VDST Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses zum DTSA *
 - o Von einem VDST Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum DTSA **, DTSA *** oder zu einem SK / AK einschließlich Prüfung in Theorie und Praxis

Neu:

- Gültige VDST Tauchlehrer*-Lizenz mit aktiver Ausbildungsarbeit als VDST Tauchlehrer*, dazu gehört:
 - o 230 Tauchgänge zum Beginn der TL** Praxisprüfung, davon mindestens 30 Tauchgänge in den dem Anmeldetermin vorangegangenen 12 Monaten, davon mindestens 6 Tauchgänge auf 30 bis 40 Meter im Süßwasser oder 38 bis 40 Meter im Salzwasser
 - o Von einem VDST Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte verantwortliche Leitung eines Kurses zum DTSA *
 - o Von einem VDST Tauchlehrer (mindestens TL**) bestätigte Teilnahme als Assistent (Referent und „Prüfer“) an einem Kurs zum DTSA **, DTSA *** oder zu einem weiterführenden SK / AK einschließlich Prüfung in Theorie und Praxis

Kap. 9.2; Voraussetzungen

Alt:

- 500 Tauchgänge mit Abschluss der TL***-Praxisprüfung

Neu:

- 500 Tauchgänge zum Beginn der TL***-Praxisprüfung

Kap. 11.2 VDST Apnoe Tauchlehrer*

Alt:

- Mind. 20 Tauchgänge seit Abschluss DTSA Apnoe T***

Neu:

- Mind. 20 Tauchgänge auf dem Niveau der letzten Ausbildungsstufe

Kap. 11.4 VDST Apnoe Tauchlehrer*; Durchführung; analog Kap. 12.4 und 13.4

Alt:

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST.
Die Durchführung kann auch auf Landesfachverbände übertragen werden.

Neu:

Bundesfachverband (VDST) nach den Richtlinien des VDST.
Die Prüfung wird für alle Apnoe-Tauchlehrer-Stufen (Apnoe-TL 1 / Apnoe-TL 2 / Apnoe-TL 3) zusammen durchgeführt und durch das Ressort Apnoe Breitensport im Fachbereich Ausbildung organisiert.

Kap. 11.5.2 VDST Apnoe Tauchlehrer*, Praxisprüfung (analog Kap. 12.5.2 und 13.5.2):

Entfällt:

Eine Wiederholung von einzelnen Übungsteilen ist nur in Absprache mit dem Ressort Apnoetauchen möglich.

Kap. 11.5.2.2 VDST Apnoe Tauchlehrer*; Prüfungsinhalte

Alt:

- Streckentauchen 75 Meter

Neu:

- 60 Meter Streckentauchen auf 5 Meter Wassertiefe

Kap. 11.7 VDST Apnoe Tauchlehrer*; Abnahmeberechtigung

Alt:

- Wie VDST-DOSB- Trainer C Breitensport (Apnoetauchen)
- DTSA Apnoe T*/ T**
- DTSA Apnoe T*** als Inhaber des Apnoe T**** und weiter alle mit einer APTL-Ausbildung bis vor dem 01.01.2024
- DTSA Apnoe S*** als Inhaber des Apnoe S****
- AK Apnoe 1
- AK Apnoe 2
- AK TSR Apnoe (nach Assistenz als Ausbilder an einem AK TSR Apnoe)
- Alle Übungen mit ABC Ausrüstung, bei denen kein Tauchgerät verwendet wird, für DTSA Indoor Basis und DTSA Indoor Aufbau, sowie DTSA* bis DTSA**
- AK Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) nach erfolgreicher eigener Teilnahme an einem AK HLW

Neu:

- Wie VDST-DOSB- Trainer C Breitensport (Apnoetauchen)
- DTSA Apnoe Freigewässer*/ Freigewässer**
- DTSA Apnoe Freigewässer*** mit einer APTL*-Ausbildung bis vor dem 01.01.2024
- DTSA Apnoe Pool*** mit einer APTL*-Ausbildung bis vor dem 01.01.2024
- AK Apnoe 1

- AK Apnoe 2
- AK TSR Apnoe (nach Assistenz als Ausbilder an einem AK TSR Apnoe)
- Alle Übungen mit ABC Ausrüstung, bei denen kein Tauchgerät verwendet wird, für DTSA Indoor Basis und DTSA Indoor Aufbau, sowie DTSA* bis DTSA**
- AK Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) nach erfolgreicher eigener Teilnahme an einem AK HLW

12.2 VDST Apnoe Tauchlehrer**; Voraussetzungen

Alt:

- o Zweimalige Abnahme aller praktischen Übungen zum DTSA Apnoe***

Neu:

- o Zweimalige Abnahme aller praktischen Übungen zum DTSA Apnoe**

Kap. 18.2; Voraussetzungen

Alt:

- DTSA Nitrox*; ersatzweise genügt eine vergleichbare Qualifikation entsprechend der VDST-Äquivalenzliste (vgl. Kap. 14)

Neu:

- DTSA Nitrox*; ersatzweise genügt eine vergleichbare Qualifikation entsprechend der ISO 11107 für den Einsatz von Nitrox-Gemischen bis mind. 40% Sauerstoffanteil

Kap. 33 VDST Jugendleiter (Tauchen)

Alt:

33 VDST Jugendleiter (Tauchen) (JL)

33.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Jugendleiters (Tauchen) umfasst:

- die Organisation und Durchführung kinder- und jugendgerechter Veranstaltungen im Tauchsport
- die Organisation und Durchführung außersportlicher Veranstaltungen in den Bereichen

Freizeitpädagogik, Jugendpolitik und Jugendkultur

- die jugendpolitische Vertretung
- die Arbeit in den zugehörigen Mitbestimmungsgremien

33.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre; bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beide Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen.

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- VDST DTSA*
- Keine Mindestanzahl von Tauchgängen
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)

- Erste-Hilfe-Nachweis (9 Stunden-Ausbildung) nicht älter als 2 Jahre

33.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

33.4 Durchführung

Landessportjugend in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

33.5 Ausbildung und Prüfung

Die Jugendleiterausbildung erfolgt nach den Richtlinien der dsj und der VDST-Jugendabteilung. Sie umfasst 120 Lerneinheiten. Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

33.5.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird von der VDST Jugend bestimmt.

33.5.2 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lehrinhalten für Jugendleiter-Lehrgänge der dsj und der VDST-Jugendabteilung.

33.6 Einsatzbereich

Verein

33.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Schwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung

Sonderregelung

VDST-Jugendleiter, die ihre Lizenz vor dem 01.01.2008 erlangt haben, sind abnahmeberechtigt wie der VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen).

33.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre

33.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Ausbilder in den vergangenen 4 Jahren
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Tauchsportärztliche Untersuchung (TSU)
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)

Die Fortbildungsstunden können von den Landesjugendfachverbänden (Jugendabteilungen) und dem Bundesjugendfachverband (VDST-Jugendabteilung) vergeben werden.

Die Verlängerung wird von dem Landesjugendfachverband, dem der Jugendleiter angehört, oder dem Bundesjugendfachverband (VDST-Jugendabteilung) vorgenommen. Der Landesjugendfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.

Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften der dsj zu berücksichtigen.

Neu:

33 VDST Jugendleiter (Tauchen) (JL)

33.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST Jugendleiters (Tauchen) umfasst:

- die Organisation und Durchführung kinder- und jugendgerechter Veranstaltungen im Tauchsport
- die Organisation und Durchführung außersportlicher Veranstaltungen in den Bereichen Freizeitpädagogik, Jugendpolitik und Jugendkultur

- die jugendpolitische Vertretung
- die Arbeit in den zugehörigen Mitbestimmungsgremien

33.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre; bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beide Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Minderjährigen sollte eine Dokumentation des Aufklärungsgespräches erfolgen.

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)

- Erste-Hilfe-Nachweis (9 Stunden-Ausbildung) nicht älter als 2 Jahre

33.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Veranstalter.

33.4 Durchführung

VDST-Jugend oder in Beauftragung VDST-Landesjugend in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Landessportjugend und dem Landessportverband.

33.5 Ausbildung und Prüfung

Die Jugendleiterausbildung erfolgt nach den Richtlinien der dsj und der VDST-Jugendabteilung. Sie umfasst 120 Lerneinheiten. Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

33.5.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird von der VDST Jugend bestimmt.

33.5.2 Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lehrinhalten für Jugendleiter-Lehrgänge der dsj und der VDST-Jugendabteilung.

33.6 Einsatzbereich

Verein

33.7 Abnahmeberechtigung

Keine

Sonderregelungen

VDST Jugendleiter, die ihre Lizenz vor dem 01.01.2025 erlangt haben:

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Jugendschwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Schwimmabzeichen * bis ***
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen * bis ***
- KTSA und KSK laut VDST-KTSA-Ordnung

VDST-Jugendleiter, die ihre Lizenz vor dem 01.01.2008 erlangt haben, sind abnahmeberechtigt wie der VDST DOSB Trainer C Breitensport (Sporttauchen).

33.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre

33.9 Verlängerungsvoraussetzung

- Teilnahme an mindestens 30 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung (Fortbildungsstunden) a 45 min für Jugendleiter in den vergangenen 4 Jahren

- Erste-Hilfe-Nachweis (9 Stunden-Ausbildung) nicht älter als 2 Jahre zum Zeitpunkt der Verlängerung. Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird mit 9 LE als Fortbildungsstunden anerkannt.

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)

Die Fortbildungsstunden können von den Landesjugendfachverbänden (Jugendabteilungen) und dem Bundesjugendfachverband (VDST-Jugendabteilung) vergeben werden.

Die Verlängerung wird von dem Landesjugendfachverband, dem der Jugendleiter angehört, oder dem Bundesjugendfachverband (VDST-Jugendabteilung) vorgenommen. Der Landesjugendfachverband informiert die Bundesgeschäftsstelle.

Lizenzen, die weniger als 1 Jahr abgelaufen sind, werden verlängert. Lizenzen, die länger als 1 Jahr abgelaufen sind, können auf Antrag verlängert werden.

Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften der dsj zu berücksichtigen.

33.10 Anerkennung von Erste-Hilfe-Nachweisen

Erste Hilfe-Ausbildung (9 LE) und Erste Hilfe-Fortbildung (9 LE) von Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH - ASB, DLRG, DRK, JUH & MHD) sowie von ermächtigten Stellen zur Ausbildung betrieblicher Ersthelfer (gemäß DGUV Grundsatz 304-001 und DGUV Vorschrift 1) werden anerkannt.

Personen, die über eine sanitäts- oder rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen, bekommen diese Qualifikation als Ersatzleistung anerkannt, sofern solche Personen mit medizinischer Qualifikation regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen oder sich in diesem Bereich anderweitig fortbilden. Ein Nachweis über die entsprechende Fortbildung hat vorzuliegen. In Anlehnung an die Definition der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zählen folgende Personen zum Personenkreis bei denen Erste Hilfe zum Hauptberuf gehört: "Personen mit sanitätsdienstlicher/rettungsdienstlicher Qualifikation sind insbesondere Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistenten und Notfallsanitäter. Berufe des Gesundheitswesens sind insbesondere Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Hebammen, Entbindungspfleger, Krankenpflegehelfer, Altenpfleger, Arzthelfer / Medizinische Fachangestellte, Medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Schwesternhelfer, Pflegediensthelfer, Fachangestellte für Bäderbetriebe. Approbierte Ärzte bzw. Zahnärzte können als aus- und fortgebildete Ersthelfer angesehen werden."

33.11 Lizenzentzug

Der VDST hat das Recht, die Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des VDST und den VDST Ehrenkodex verstößt.

Kap. 43 VDST DOSB Trainer C Leistungssport (Sporttauchen)

Alt:

43 VDST DOSB Trainer C Leistungssport (Sporttauchen)

43.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST DOSB Trainer C Leistungssport (Sporttauchen) umfasst:

- Die Anregung zur regelmäßigen sportlichen und tauchsportlichen Betätigung
- Die Gestaltung eines allgemeinen und ausdauer- und/ oder schnelligkeitsorientierten Bewegungsangebots

Bewegungsangebots

- Einführung in alle Wettkampfdisziplinen, die im VDST angeboten werden.
- Talentsichtung, -förderung und -bindung auf der Basis sportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote

Wettkampfangebote

- Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundlagentrainings für Anfänger und Fort-geschrittene in den Wettkampfdisziplinen.
- Die Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte und sozialer Toleranz.

43.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre, bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Erhalt der Lizenz des Trainer C Leistungssports Tauchen vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs ist während eines Trainings durch den Trainer C eine zusätzliche Aufsichtsperson über 18 Jahren mit den notwendigen Rettungskenn-tnissen im Hallenbad notwendig. Dieses entfällt sowie der Trainer C sein 18. Lebensjahr vollendet hat.

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Sportmedizinische-Untersuchung gem. der Mindestanforderungen des DOSB
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre
- Fachkundige Einweisung in die Grundfertigkeiten im Umgang mit Drucklufttauchgeräten (DTG) müssen, gem. Kontrollblatt (auf der Homepage eingestellt) nachgewiesen werden

- Bestätigung des Vereins, dass der/die Anwärt:in bereits im Vereinstraining mitgewirkt hat
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)

•

43.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Ausrichter.

43.4 Durchführung

Landes- / Bundesfachverband (VDST), gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

43.5 Ausbildung und Prüfung

Die Trainer C Ausbildung erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und des DOSB. Sie umfasst 120 Lerneinheiten.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus.

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, eventuell ergänzt durch LSB Vorgaben. Die einzelnen Prüfungsteile werden jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Alle Prüfungsteile müssen bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach 1 Monat wiederholt werden.

43.5.1 Prüfungsausschuss

- Der Prüfungsausschuss wird vom Ausrichter einberufen und besteht aus mindestens 3 Prüfern (immer ungerade Zahl). Diese sollten B Trainer LS sein oder eine leistungssportrelevante Qualifikation besitzen
- Es sollte mindestens 1 Vertreter des Ausrichters mit gültiger Trainer A Leistungssport Lizenz im Prüfungsausschuss vertreten sein
- Der Prüfungsausschuss wird von der Fachbereichsleitung Leistungssport bestätigt.

43.5.2 Qualifikation der Lehrkräfte

Die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte soll unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des DOSB erfolgen und möglichst über das DOSB-Ausbilder-Zertifikat verfügen.

Sie sollten über eine Trainer-A-LS Lizenz oder eine themenbezogene Qualifikation verfügen.

43.5.3 Inhalte der Lernerfolgskontrolle

Diese besteht nach den Richtlinien des VDST und des DOSB aus folgenden Teilen:

- Schriftliche Lernerfolgskontrolle
- Praktische Lernerfolgskontrolle in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Lernerfolgskontrolle in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

43.6 Einsatzbereich

Verein

43.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Schwimmbadabzeichen Bronze bis Gold
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Schnorchelabzeichen Otter
- Schnorchelabzeichen Robbe

43.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre

43.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST DOSB Trainer C Leistungssport wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung a 45 min mit leistungssportrelevanten Themen im Gültigkeitszeitraum. Diese Fortbildungen müssen vorab vom FB LS genehmigt sein.

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Nachweis der Anerkennung des Ehrenkodexes des VDST (eLearning); anerkannt mit 1 Fortbildungs-

LE Tr LS

- NADA-eLearning-Zertifikat: anerkannt mit 1 Fortbildungs-LE Tr LS
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)

Die Fortbildungsstunden werden vom Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Leistungssport) vergeben. Die Verlängerung wird von der Fachbereichsleitung Leistungssport vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu vier Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis von 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung a 45 min wieder aktiviert werden. Die Lizenz wird um vier Jahre nach Ende der ursprünglichen Gültigkeit verlängert.

Bei Lizenzen, die länger als vier Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die Fachbereichsleitung Leistungssport. Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des DOSB zu beachten.

43.10 Lizenzentzug

Der VDST hat das Recht, die Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des VDST und den VDST Ehrenkodex verstößt.

43.11 Sonderregelungen für Sportlehrer an Schulen und Hochschulen der BRD

Für Sportlehrer existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainer C Leistungssport auf einem gesonderten Ausbildungsweg zu erlangen.

Für die Ausbildung von Sportlehrern gelten nachfolgend genannte, abweichende Bedingungen. Alle nicht nachfolgend genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainer C Leistungssport bleiben erhalten.

43.11.1 Voraussetzungen

- Sportlehrer an Schulen bzw. Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland
- Teilnahme an einem fachspezifischen Lehrgang des VDST bzw. der Lehrerfortbildung in

Zusammenarbeit mit dem VDST

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Die Grundfertigkeiten im Umgang mit Drucklufttauchgeräten (DTG) müssen, gem. Kontrollblatt nach-gewiesen werden

- Gültige Sportmedizinische Untersuchung
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre

- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)

43.11.2 Ausbilderqualifikation

Die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte soll unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des DOSB erfolgen und möglichst über das DOSB-Ausbilder-Zertifikat verfügen. Sie sollten über eine Trainer-A-LS Lizenz oder eine themenbezogene Qualifikation verfügen.

43.11.3 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB und ist im Leitfaden „Sonderregelung für Lehrer/Sportlehrer zur Erlangung der VDST DOSB Trainer C Lizenz Leistungssport“ festgelegt.

43.12 Sonderregelung für Inhaber anderer DOSB Trainer C und Jugendleiter Lizenzen

Für Inhaber anderer DOSB Trainer und Jugendleiter Lizenzen existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainer C Leistungssport mit einem reduzierten LE-Umfang zu erlangen. Inhalte aus den bestehenden DOSB-Lizenzen werden anerkannt und auf die Ausbildung angerechnet.

Alle nachfolgend nicht genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainer C Leistungssport bleiben erhalten.

43.12.1 Voraussetzungen

- Gültige DOSB Trainer C oder -Jugendleiter-Lizenz
- Gültige Sportärztliche Untersuchung
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimm Abzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ und Abgabe der Erklärung (siehe Ehrenkodex)

43.12.2 Ausbildung und Prüfung

Inhaber einer gültigen Trainer C Lizenz VDST Breitensport (Sporttauchen), Trainer C VDST Breitensport (Apnoe) oder VDST Jugendleiter Lizenz müssen das Spezialisierungsmodul Trainer C Leistungssport besuchen und eine Lehrprobe im Bereich Trainer C Leistungssport bestehen.

Die Prüfer sind entsprechend der Prüferordnung zu benennen.

Inhaber einer beliebigen und gültigen DOSB Trainer C oder Jugendleiter Lizenz müssen das Aufbau- und das Spezialisierungsmodul Trainer C Leistungssport besuchen.

Die Prüfung entspricht der regulären Trainer C Leistungssport Prüfung.

Neu:

43 VDST DOSB Trainer C Leistungssport (Sporttauchen)

43.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST DOSB Trainer C Leistungssport (Sporttauchen) umfasst:

- Die Anregung zur regelmäßigen sportlichen und tauchsportlichen Betätigung
- Die Gestaltung eines allgemeinen und ausdauer- und/ oder schnelligkeitsorientierten Bewegungsangebots
- Einführung in alle Wettkampfdisziplinen, die im VDST angeboten werden.

- Talentsichtung, -förderung und -bindung auf der Basis sportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote
- Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundlagentrainings für Anfänger und Fort-geschrittene in den Wettkampfdisziplinen.

- Die Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte und sozialer Toleranz.

43.2 Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre, bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten (in der Regel beider Elternteile) erforderlich. Empfehlung: Bei Erhalt der Lizenz des Trainer C Leistungssports Tauchen vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs ist während eines Trainings durch den Trainer C eine zusätzliche Aufsichtsperson über 18 Jahren mit den notwendigen Rettungskenn-tissen im Hallenbad notwendig. Dieses entfällt sowie der Trainer C sein 18. Lebensjahr vollendet hat.

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Sportmedizinische-Untersuchung
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre
- Die Grundfertigkeiten im Umgang mit Drucklufttauchgeräten (DTG) müssen, gem. Kontrollblatt nachgewiesen werden

- Bestätigung des Vereins, dass der/die Anwärter:in bereits im Vereinstraining mitgewirkt hat
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzschulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex
- NADA-eLearning-Zertifikat, nicht älter als 1 Jahr

43.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Ausrichter.

43.4 Durchführung

Landes- / Bundesfachverband (VDST), gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

43.5 Ausbildung und Prüfung

Die Trainer C Ausbildung erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und des DOSB. Sie umfasst 120 Lerneinheiten.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus.

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, eventuell ergänzt durch LSB Vorgaben. Die einzelnen Prüfungsteile werden jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Alle Prüfungsteile müssen bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach 1 Monat wiederholt werden.

Die Ausbildung für den Erwerb muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

43.5.1 Prüfungsausschuss

- Der Prüfungsausschuss wird vom Ausrichter einberufen und besteht aus mindestens 3 Prüfern (immer ungerade Zahl). Diese sollten mindesten B Trainer LS sein oder eine leistungssportrelevante Qualifikation besitzen
- Es sollte mindestens 1 Vertreter des Ausrichters mit gültiger Trainer A Leistungssport Lizenz im Prüfungsausschuss vertreten sein
- Der Prüfungsausschuss wird von der Fachbereichsleitung Leistungssport bestätigt.

43.5.2 Qualifikation der Lehrkräfte

Die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte soll unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des DOSB erfolgen und möglichst über das DOSB-Ausbilder-Zertifikat verfügen.

Sie sollten über eine Trainer-A-LS Lizenz oder eine themenbezogene Qualifikation verfügen.

43.5.3 Inhalte der Lernerfolgskontrolle

Diese besteht nach den Richtlinien des VDST und des DOSB aus folgenden Teilen:

- Schriftliche Lernerfolgskontrolle – auch am Ende der einzelnen Module
- Praktische Lernerfolgskontrolle in Form einer Lehrprobe von 10 – 15 min Dauer
- Mündliche Lernerfolgskontrolle in Form eines Referates von 10 – 15 min Dauer

43.6 Einsatzbereich

Verein

43.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Schwimmabzeichen Bronze bis Gold
- Deutsches Schnorchelabzeichen Bronze bis Gold

- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Schnorchelabzeichen Otter
- Schnorchelabzeichen Robbe

43.8 Gültigkeitsdauer

4 Jahre

43.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST DOSB Trainer C Leistungssport wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung a 45 min mit leistungssportrelevanten Themen im Gültigkeitszeitraum. Diese Fortbildungen müssen vorab vom FB LS genehmigt sein.
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Nachweis der Anerkennung des Ehrenkodexes des VDST (eLearning); anerkannt mit 1 Fortbildungs-LE Tr LS
- NADA-eLearning-Zertifikat: anerkannt mit 1 Fortbildungs-LE Tr LS
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“, anerkannt mit 1 Fortbildungs-LE Tr LS, oder alternative Online- oder Präsenzschiulung sowie und Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des(siehe Ehrenkodex)

Die Fortbildungsstunden werden vom Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Leistungssport) vergeben. Die Verlängerung wird von der Fachbereichsleitung Leistungssport vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu vier Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis von 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung a 45 min wieder aktiviert werden. Die Lizenz wird um vier Jahre nach Ende der ursprünglichen Gültigkeit verlängert.

Bei Lizenzen, die länger als vier Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die Fachbereichsleitung Leistungssport. Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des DOSB zu beachten.

43.10 Lizenzentzug

Der VDST hat das Recht, die Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des VDST und den VDST Ehrenkodex verstößt.

43.11 Sonderregelungen für Sportlehrer an Schulen und Hochschulen der BRD

Für Sportlehrer existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainer C Leistungssport auf einem gesonderten Ausbildungsweg zu erlangen.

Für die Ausbildung von Sportlehrern gelten nachfolgend genannte, abweichende Bedingungen. Alle nicht nachfolgend genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainer C Leistungssport bleiben erhalten.

43.11.1 Voraussetzungen

- Sportlehrer an Schulen bzw. Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland
- Teilnahme an einem fachspezifischen Lehrgang des VDST bzw. der Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit dem VDST

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Die Grundfertigkeiten im Umgang mit Drucklufttauchgeräten (DTG) müssen, gem. Kontrollblatt nach-gewiesen werden

- Gültige Sportmedizinische Untersuchung
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre
- NADA-eLearning-Zertifikat, nicht älter als 1 Jahr

43.11.2 Ausbilderqualifikation

Die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte soll unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des DOSB erfolgen und möglichst über das DOSB-Ausbilder-Zertifikat verfügen.

Sie sollten über eine Trainer-A-LS Lizenz oder eine themenbezogene Qualifikation verfügen.

43.11.3 Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt entsprechend den Rahmenrichtlinien des VDST und DOSB und ist im Leitfaden „Sonderregelung für Lehrer/Sportlehrer zur Erlangung der VDST DOSB Trainer C Lizenz Leistungssport“ festgelegt.

43.12 Sonderregelung für Inhaber anderer DOSB Trainer C und Jugendleiter Lizenzen

Für Inhaber anderer DOSB Trainer und Jugendleiter Lizenzen existiert die Möglichkeit, den VDST DOSB Trainer C Leistungssport mit einem reduzierten LE-Umfang zu erlangen. Inhalte aus den bestehenden DOSB-Lizenzen werden anerkannt und auf die Ausbildung angerechnet.

Alle nachfolgend nicht genannten Regelungen dieser Ordnung zum VDST DOSB Trainer C Leistungssport bleiben erhalten.

43.12.1 Voraussetzungen

- Gültige DOSB Trainer C oder -Jugendleiter-Lizenz
- Gültige Sportärztliche Untersuchung
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimm Abzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzs Schulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodex
- NADA-eLearning-Zertifikat, nicht älter als 1 Jahr

43.12.2 Ausbildung und Prüfung

Inhaber einer gültigen Trainer C Lizenz VDST Breitensport (Sporttauchen), Trainer C VDST Breitensport (Apnoe) oder VDST Jugendleiter Lizenz müssen das Spezialisierungsmodul Trainer C Leistungssport besuchen und eine Lehr-probe im Bereich Trainer C Leistungssport bestehen.

Die Prüfer sind entsprechend der Prüferordnung zu benennen.

Inhaber einer beliebigen und gültigen DOSB Trainer C oder Jugendleiter Lizenz müssen das Aufbau- und das Spezialisierungsmodul Trainer C Leistungssport besuchen.

Die Prüfung entspricht der regulären Trainer C Leistungssport Prüfung.

Kap. 44 VDST DOSB Trainer B Leistungssport (Sporttauchen)

Neu:

44 VDST DOSB Trainer B Leistungssport (Sporttauchen) – AP, FS, OT, UWH und UWR

44.1 Aufgaben

Die Tätigkeit des VDST DOSB Trainer B Leistungssport (Sporttauchen) – AP, FS, OT, UWH und UWR – umfasst:

- Die Anregung zur regelmäßigen sportlichen und tauchsportlichen Betätigung
- Die Gestaltung eines allgemeinen und ausdauer- und/ oder schnelligkeitsorientierten Bewegungsangebots

Bewegungsangebots

- Einführung in alle Wettkampfdisziplinen, die im VDST angeboten werden.

- Talentförderung und -bindung auf der Basis sportlich orientierter Trainings- und

Wettkampfangebote in den jeweiligen Sportarten und anderen wettkampfsportlichen Angeboten des VDST

- Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Aufbautrainings bis hin zum Anschluss training in den jeweiligen Wettkampfdisziplinen.

- Die Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte und sozialer Toleranz.

44.2 Voraussetzungen

- Besitz der Lizenz Tr C LS, älter als 2 Jahre
- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Gültige Sportmedizinische-Untersuchung
- Erste-Hilfe-Nachweis (9 LE-Ausbildung), nicht älter als 2 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, nicht älter als 2 Jahre
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“ oder alternative Online- oder Präsenzs Schulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodexes
- NADA-eLearning-Zertifikat, nicht älter als 1 Jahr
- Bestätigung des Vereins / Verbandes über eine aktive Trainertätigkeit in den letzten 24 Monaten

44.3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer direkt beim Ausrichter

44.4 Durchführung

Landes- / Bundesfachverband (VDST), gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landessportbund.

44.5 Ausbildung und Prüfung

Die Trainer B Ausbildung – AP, FS, OT, UWH und UWR – erfolgt laut den Rahmenrichtlinien des VDST und des DOSB. Sie umfasst 60 Lerneinheiten.

Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den Ausbildungsstunden voraus.

Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen. Die einzelnen Prüfungsteile werden jeweils mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Alle Prüfungsteile müssen bestanden sein. Nicht bestandene Prüfungsteile können frühestens nach 1 Monat wiederholt werden.

Die Ausbildung für den Erwerb muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

44.5.1 Prüfungsausschuss

- Der Prüfungsausschuss wird vom Ausrichter einberufen und besteht aus mindestens 3 Prüfern (immer ungerade Zahl). Diese sollten A Trainer LS der jeweiligen Sportart sein oder eine leistungssportrelevante Qualifikation besitzen.

- Es sollte mindestens 1 Vertreter des Ausrichters im Prüfungsausschuss vertreten sein.

- Der Prüfungsausschuss wird von der Fachbereichsleitung Leistungssport bestätigt.

44.5.2 Qualifikation der Lehrkräfte

Die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte soll unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption für die Fortbildung von Lehrkräften im Bereich des DOSB erfolgen und möglichst über das DOSB-Ausbilder-Zertifikat verfügen.

Sie sollten über eine Trainer-A-LS Lizenz oder eine themenbezogene Qualifikation verfügen.

44.5.3 Inhalte der Lernerfolgskontrolle

Diese besteht nach den Richtlinien des VDST und des DOSB aus folgenden Teilen:

- Schriftliche Lernerfolgskontrolle – Erarbeitung eines Konzeptes
- Mündliche Lernerfolgskontrolle – Darstellung des Konzeptes; Dauer: 10 – 15 min Dauer
- Praktische Lernerfolgskontrolle – Durchführung eines Abschnittes des Konzeptes; Dauer: 10 – 15 min Dauer

44.6 Einsatzbereich

Verein / Landesverband

44.7 Abnahmeberechtigung

- Frühschwimmerabzeichen
- Deutsches Schwimmbzeichen Bronze bis Gold
- Deutsches Schnorchelabzeichen Bronze bis Gold
- Deutsches Jugendleistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Deutsches Leistungsabzeichen Flossenschwimmen Bronze bis Gold
- Schnorchelabzeichen Otter
- Schnorchelabzeichen Robbe

44.8 Gültigkeitsdauer

- 4 Jahre

44.9 Verlängerungsvoraussetzung

Die Lizenz des VDST DOSB Trainer B Leistungssport wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen verlängert:

- Teilnahme an mindestens 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung a 45 min mit leistungssportrelevanten Themen im Gültigkeitszeitraum.

Diese Fortbildungen müssen vorab vom FB LS genehmigt sein.

- Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein
- Abschluss des eLearning-Moduls „Der VDST-Ehrenkodex“, anerkannt mit 1 Fortbildungs-LE Tr LS, oder alternative Online- oder Präsenzschiulung sowie Abgabe der Erklärung zur Einhaltung des Ehrenkodexes
- NADA-eLearning-Zertifikat: anerkannt mit 1 Fortbildungs-LE Tr LS

Die Fortbildungsstunden werden vom Bundesfachverband (VDST-Fachbereich Leistungssport) vergeben.

Die Verlängerung wird von der Fachbereichsleitung Leistungssport vorgenommen.

Lizenzen, die weniger als ein Jahr abgelaufen sind, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Lizenzen, die bis zu vier Jahren abgelaufen sind, können durch den Nachweis von 15 anerkannten Lerneinheiten Fortbildung a 45 min wieder aktiviert werden. Die Lizenz wird um vier Jahre nach Ende der ursprünglichen Gültigkeit verlängert.

Bei Lizenzen, die länger als vier Jahre abgelaufen sind, erfolgt eine Entscheidung durch die Fachbereichsleitung Leistungssport. Im Übrigen sind die entsprechenden Vorschriften des DOSB zu beachten.

44.10 Lizenzentzug

Der VDST hat das Recht, die Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaberin/der Lizenzinhaber gegen die Satzung des VDST und den VDST Ehrenkodex verstößt.

Änderungen VDST-SK Ordnung

Kap. 21.4 AK Apnoe 2; Theoretischer Teil

Alt:

Lerneinheiten: Mind. 2

Neu:

Lerneinheiten: Mind. 3

Kap. 21.5 AK Apnoe 2; Praktischer Teil

Alt:

Anzahl der Praxismodule: 3

Neu:

Anzahl der Praxismodule: 4

Ergänzung:

Bei der vierten Übungseinheit wird auf die Spezifik des Streckentauchens auf 5 Meter Tiefe im Freigewässer eingegangen, insbesondere auf die Sicherheitsabläufe.

Kap. 24.2 AK Medizin Praxis; Voraussetzungen

Alt:

Ausbildungsstufe:

DTSA *; ersatzweise genügt eine vergleichbare Qualifikation entsprechend der VDST-Äquivalenzliste (vgl. VDST DTSA-Ordnung, Kapitel DTSA Crossover)

Anzahl der Pflichttauchgänge:

20

Neu:

Ausbildungsstufe:

DTSA * oder DTSA Apnoe*; ersatzweise genügt eine vergleichbare Qualifikation entsprechend der VDST-Äquivalenzliste (vgl. VDST DTSA-Ordnung, Kapitel DTSA Crossover)

Anzahl der Pflichttauchgänge:

keine

Änderungen VDST KTSA-Ordnung

Kap. 8.5 KTSA Gold; Praxis

Alt:

3.2 Drei vom Tauchlehrer auf einer Tafel vorgegebene UW-Zusatzzeichen werden richtig angezeigt.

Neu:

3.2 Fünf vom Tauchlehrer auf einer Tafel vorgegebene UW-Pflichtzeichen werden richtig angezeigt.

Entfällt:

4.0 Tauchgang: maximale Tiefe 12 m/ 15 bis 30 Minuten Dauer / 1 Teilnehmer und Tauchlehrer.

4.1 Der Tauchlehrer taucht in max. 5 m Tiefe ca. 5 m voran. Das Kind taucht mit dem Atem-regler in der Hand zum Tauchlehrer, zeigt an "Ich habe keine Luft mehr" und bekommt den Hauptatemregler des Tauchlehrers.

4.2 Unter Wasser ca. 5 min. aus dem Hauptatemregler des Tauchlehrers atmen.

Änderungen VDST KTSA-Ordnung

Kap. 8.5 KTSA Gold; Praxis

Alt:

3.2 Drei vom Tauchlehrer auf einer Tafel vorgegebene UW-Zusatzzeichen werden richtig angezeigt.

Neu:

3.2 Fünf vom Tauchlehrer auf einer Tafel vorgegebene UW-Pflichtzeichen werden richtig angezeigt.

Entfällt:

4.0 Tauchgang: maximale Tiefe 12 m/ 15 bis 30 Minuten Dauer / 1 Teilnehmer und Tauchlehrer.

4.1 Der Tauchlehrer taucht in max. 5 m Tiefe ca. 5 m voran. Das Kind taucht mit dem Atem-regler in der Hand zum Tauchlehrer, zeigt an "Ich habe keine Luft mehr" und bekommt den Hauptatemregler des Tauchlehrers.

4.2 Unter Wasser ca. 5 min. aus dem Hauptatemregler des Tauchlehrers atmen.

VDST-Sicherheitsstandards

Kap. 12 Planung und Durchführung von Apnoetauchgängen

Ergänzung:

Maximale Grenzen für Strecke und Zeit bei Kindern lt. KTSA-Ordnung. Die Anforderungen der KTSA-Ausbildungsstufen sind maßgeblich als Obergrenzen für das altersgerechte Zeit- und Streckentauchen.

Sonstige

Ergänzung in DTSA-, KTSA-, SK- und Prüferordnung:

Mit der in den Voraussetzungen aller Brevets verwendeten Formulierung "Mitgliedschaft in einem dem VDST angeschlossenen Verein" sind alle Vereinsmitglieder gemeint, die in der VDST-Online-Mitgliederverwaltung von ihrem Verein an den VDST zur Beitragszahlung gemeldet sind (§ 8 Ziffer III VDST- Satzung).